II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr

KOM(88) 171 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. April 1988)

(88/C 120/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, die Einführung eines einheitlichen Schifferpatents für Binnenschiffe auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft anzustreben.

Bis es soweit ist, erscheint es zweckmäßig, zur Förderung der freien Schiffahrt auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft als ersten Schritt die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr vorzusehen.

Für die Fahrt auf bestimmten Binnenwasserstraßen kann es erforderlich sein, als zusätzliche Voraussetzung besondere Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse zu verlangen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie werden die in Anhang I genannten allgemeinen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr in folgende Klassen eingeteilt:

Gruppe A:

Schifferpatente für die in Anhang II genannten Seeschiffahrtsstraßen,

Gruppe B:

Schifferpatente für die übrigen Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft außer dem Rhein, einschließlich Lek und Waal.

Artikel 2

Vorbehaltlich von Artikel 3 Absatz 6 gilt das gemäß der Revidierten Rheinschiffahrtsakte erteilte Rheinschifferpatent für alle Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft außer den in Anhang II genannten Seeschiffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 erkennt jeder Mitgliedstaat die Gültigkeit der Schifferpatente, die ein anderer Mitgliedstaat für die Fahrt auf Seeschiffahrtsstraßen der Liste in Anhang I Gruppe A erteilt hat, so an, als ob er diese Patente selbst erteilt hätte.

(2) Unbeschadet der Absätze 3 bis 6 erkennt jeder Mitgliedstaat für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen, für die das Rheinschifferpatent nicht erforderlich ist und die nicht in Anhang II genannt sind, die Gültigkeit der in die Gruppe B von Anhang I fallenden und von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Schifferpatente so an, als ob er diese Patente selbst erteilt hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, wenn das Schifferpatent in dem ausstellenden Mitgliedstaat noch gültig ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten, wenn der Inhaber des Schifferpatents mindestens 21 Jahre alt ist.

(5) Die Anerkennung des französischen „Certificat Général Catégorie A" in der Liste der Gruppe B ist auf Schiffe mit einer Länge bis zu 60 m beschränkt.

(6) Vorbehaltlich einer Konsultierung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten kann ein Mitgliedstaat verlangen, daß die Binnenschiffer der übrigen Mitgliedstaaten für die Fahrt auf bestimmten Wasserstraßen, die keine der in Anhang II genannten Seeschiffahrtsstra-

ßen sind, dieselben zusätzlichen Anforderungen an die besonderen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse wie seine eigenen Binnenschiffer erfüllen.

Artikel 4

Der Rat erläßt möglichst bald auf Vorschlag der Kommission die gemeinsamen Bestimmungen für die Einführung eines gemeinschaftlichen Schifferpatents für Binnentransportschiffe.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig, spätestens am 1. Juli 1988, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Liste der innerstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüterverkehr

(Artikel 1 der Richtlinie)

GRUPPE A

Bundesrepublik Deutschland

— „Schifferpatent" mit zusätzlicher Gültigkeit für die Seeschiffahrtsstraßen (Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981)

Königreich der Niederlande

— „Groot Vaarbewijs II" (Binnenschepenwet, Staatsblad 1981, nr. 678)

GRUPPE B

Bundesrepublik Deutschland

— „Schifferpatent" (Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981)

Französische Republik

— „Certificat Général de Capacité Catégorie A" (Erlaß vom 3. Juni 1985, Journal Officiel vom 28. Juni 1985)

— „Certificat Spécial de Capacité Catégorie CP" (Erlaß vom 3. Juni 1985, Journal Officiel vom 28. Juni 1985)

Königreich der Niederlande

— „Groot Vaarbewijs I" (Binnenschepenwet, Staatsblad 1981, nr. 678)

ANHANG II

Liste der Seeschiffahrtsstraßen

(Artikel 2 der Richtlinie)

Bundesrepublik Deutschland

Zonen 1 und 2 von Anhang I der Richtlinie 82/714/EWG.

Königreich der Niederlande

Dollard, Eems, Waddenzee, IJsselmeer, Westerschelde und Oosterschelde.
